

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer
Beschlussvorlage		
0.2 Stabstelle		
Wirtschaftsförderung, Kultur & Stadtmarketing	öffentlich	☒
Reichstein, Stephan	nicht öffentlich	☐
		152.3/2026

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	6	29.09.2026
Rat der Kreisstadt Mettmann		13.10.2026

Förderrichtlinie für aktive Förderung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Fördermittel:

Anmerkung der Stadtkämmerin:

Personelle Auswirkungen:

- ☐ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung)
- ☐ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (= B-Leistung)
- ☒ Freiwillige Aufgabe (= C-Leistung)

Klima / Umweltrelevanz

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die Förderrichtlinie zu beschließen

Neue Fassung

Richtlinie der Stadt Mettmann für die Förderung von Initiativen und Projekten

Präambel

Die Stadt Mettmann will Projekte ermöglichen, die geeignet sind, das gesellschaftliche Leben, das Miteinander und die Standortqualität zu steigern. Die Förderrichtlinie regelt die aktive Förderung von Projekten in Mettmann, die freiwillige Gewährung von Finanzmittel der Stadt Mettmann zur Unterstützung nichtstädtischer Organisationen.

§ 1 Fördergegenstand/Förderungsvoraussetzungen

1. Die Projekte finden in der Kreisstadt Mettmann statt.
2. Die Förderfähigkeit der Projekte setzt voraus, dass sie für die Öffentlichkeit zugänglich sind und von einem öffentlichen Interesse auszugehen ist. Es sollen Eigeninitiativen sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Stadt unterstützt werden.
3. Grundsätzlich sollen Projekte aus den Bereichen Heimatpflege, Kultur, Sport und Soziales gefördert werden. Die Projekte sind zeitlich und inhaltlich abgrenzbare Einzelvorhaben. Es werden Projekte von natürlichen oder juristischen Personen gefördert, die in Mettmann ansässig sind. Ausnahmen sind möglich.
4. Die Organisation, die Fördermittel beantragt, arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich; Projekte privatwirtschaftlicher Organisationen sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Die Projektverantwortlichen / Zuwendungsempfänger sollen fachlich befähigt sein, eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung sicherzustellen. Ein Kosten- und Finanzierungsplan muss vorgelegt werden, der die gesicherte Gesamtfinanzierung inkl. der beantragten Fördersumme erkennen lässt.
Die Beantragung einer Förderung setzt voraus, dass finanzielle Mittel für die Umsetzung eines Projektes fehlen (Unterfinanzierung). Außerdem muss vom Antragsteller nachgewiesen werden, dass keine andere Finanzierungsmöglichkeit durch die eigene Organisation, den Träger oder Dritte verfügbar ist. Eine Förderung der Stadt Mettmann bedingt, dass die Mittel wirtschaftlich sinnvoll und sparsam verwendet werden.
5. Eine mehrfache Förderung aus städtischen Mitteln ist ausgeschlossen; die Kooperation mit städtischen oder privatwirtschaftlichen Institutionen ist zulässig.
6. Die Verwaltung legt dem zuständigen Ausschuss die Förderanträge zur Entscheidung vor.

§ 2 Art und Umfang der Förderung

1. Unter der Annahme, dass der Zuwendungsempfänger die Ausgaben grundsätzlich durch eigene Einnahmen oder Drittmittel deckt, kann eine Förderung der Stadt Mettmann stets nachrangig erfolgen. Die Bewilligung eines Zuschusses kann bis zur Höhe einer Projektunterdeckung (Restbetrag) erfolgen. Die Obergrenze für die Förderquote ist auf ein Drittel der Projektmittel begrenzt. Der Restbetrag entspricht damit dem Höchstbetrag eines städtischen Zuschusses. Die Förderung darf nicht an Dritte weitergeleitet werden. Die Zuwendung ist bis zu einem Anteil von

33 % der Gesamtkosten des Projektes möglich. Die Höchstfördersumme beträgt 5.000,00 €. In Ausnahmefällen kann der Förderanteil höher sein, wenn nachgewiesen wird, dass keine oder nur geringfügige Drittmittel akquiriert werden können oder die aktuelle wirtschaftliche Situation des Antragstellers dies erforderlich macht. Ausnahmen sowohl in der Höchstfördersumme als auch im Förderanteil müssen vom zuständigen Ausschuss beschlossen werden.

2. Die Förderung der Stadt Mettmann kann in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen erfolgen. Alle Formen der Leistung werden zusammen erfasst. Die Höhe der Fördersumme darf insgesamt nicht überschritten werden. Bei den Dienstleistungen gelten die entsprechenden Gebührensatzungen und Kostenangaben der Stadt Mettmann.
3. Die Förderung darf nur für erforderliche direkte Projektkosten verwendet werden. Nicht zuwendungsfähig sind: Repräsentationsausgaben, Aufwandsentschädigungen für angehörige Personen aus der Organisation / der Initiative o.ä.
4. Zuwendungen mit einer Gesamtsumme bis 500,00 € fallen nicht unter die Vorschriften der Richtlinie – Bagatellgrenze.
5. Bei der Aufnahme von Vereinsmitgliedschaften entsteht regelmäßig eine mehrjährige Mitgliedschaft, die insgesamt einen höheren Zuschuss ergibt. Deswegen ist bei Mitgliedschaften die Richtlinie anzuwenden und dem zuständigen Gremium zum Beschluss vorzulegen.

§ 3 Förderungsverfahren

1. Die Förderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung, weil es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Mettmann handelt. Es müssen entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sein. Gegebenenfalls ist die Bereitstellung eines erforderlichen städtischen Budgets durch einen Ratsbeschluss für außer- oder überplanmäßige Mittel herbei zu führen. Die Förderung wird einmalig gewährt, es gibt keinen Anspruch auf weitergehende Förderung. Ausgeschlossen ist die kontinuierliche Förderung, die auf eine institutionelle Absicherung eines Maßnahmenträgers hinausläuft.
2. Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige Vereinigungen, wie z. B. Gruppen, Initiativen, Vereine usw. Eine Person / Organisation kann für unterschiedliche Projekte eine Förderung beantragen.
3. Voraussetzung für die Förderung ist ein schriftlicher, formloser Förderantrag, der zwingend folgende Angaben enthält:
 - a) Name, Anschrift, Bankverbindung des empfangsberechtigten Zuschussempfängers sowie der Mitwirkenden; Name und Anschrift des verantwortlichen Projektleiters
 - b) Gegenstand der Förderung und Zuwendungszweck mit Angaben zum Zielerreichungsgrad und Kennzahlen
 - c) Projektbeschreibung mit Angaben zu dem Veranstaltungsort(en) und Termin(en)
 - d) Kosten- und Finanzierungsplan. Im Kosten und Finanzierungsplan sind enthalten:
 - Kosten, z.B. Honorare, Mieten, Material, Marketing und Nebenkosten (z.B. Versicherungen, GEMA, Künstlersozialkasse)
 - Einnahmen, z.B. Fördermittel Dritter, Sponsorenverträge, Spenden, Werbeerträge, Eintrittsgelder, Verkaufserlöse

- Unterfinanzierungsberechnung - die nicht gedeckten Kosten unter Berücksichtigung der Einnahmen
 - Zuschussbedarf
4. Über die Förderung entscheidet der Ausschuss, der für den jeweiligen Fachbereich zuständig ist. Es gilt die Zuständigkeitsordnung der Stadt Mettmann. Der Fachbereich teilt die Entscheidung per Bescheid mit. Eine Verlängerung des Förderzeitraums ist im Einzelfall möglich.

§ 4 Verwendungsnachweis

1. Die Stadt Mettmann prüft die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses. Der Zuschussempfänger hat der Stadt Mettmann spätestens drei Monate nach Beendigung des Projektes den Verwendungsnachweis vorzulegen.
2. In dem Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Nicht verbrauchte Mittel sind unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen.
3. Sollte die Verwendung der Fördermittel nicht ordnungs- und termingemäß nachgewiesen werden oder die Mittel nicht entsprechend der Kostenplanung und dem Zweck nach verwendet worden, ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Eine Fristverlängerung muss in einem schriftlichen Antrag begründet werden.
4. Die Stadt Mettmann ist berechtigt, Originalbelege (Rechnungen, Quittungen, Verträge etc.) und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern oder vor Ort zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Neben den Zahlungsbelegen sind auch alle Verträge und die sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
5. Abweichungen von den aufgeführten Verpflichtungen, besonders zu den Verwendungsnachweisen und der Offenlegung werden bei erneuten Förderanträgen berücksichtigt und können dazu führen, dass zukünftige Anträge abgelehnt werden.

§ 5 Antragsfristen

Die Anträge auf Zuwendungen müssen frühzeitig gestellt werden, damit die erforderlichen Beschlüsse in den Ausschüssen rechtzeitig vor dem Projektstart gefasst werden können. Die Termine und Fristen werden den Antragstellern von zuständigen Bereichen der Verwaltung mitgeteilt. Eine nachträgliche Finanzierung von bereits begonnen oder abgeschlossenen Projekten ist ausgeschlossen. Voraussetzung für die Förderung ist das Vorhandensein von Haushaltsmitteln oder ein entsprechender Beschluss zur Bereitstellung von außenplanmäßigen Mitteln.

§ 6 Abweichungen

Abweichungen von dieser Richtlinie im Einzelfall bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ausschusses der Stadt Mettmann.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2027 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Trox (fraktionslos)			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Schuh (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Der erste Entwurf der Förderrichtlinie wurde im Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Kultur am 12.05.2026 unter TOP 6 Vorlagennummer 152/2026 ausführlich beraten.

Aus den Beratungen haben wichtige Änderungen ergeben, die in dem Neuen Entwurf der Richtlinie berücksichtigt wurden.

Folgende Änderungen wurden in den neuen Entwurf aufgenommen:

Präambel**Alte Fassung:**

Aktive Förderung ist die Gewährung von Finanzmittel der Stadt Mettmann zur Unterstützung nichtstädtischer Organisationen. Die Stadt Mettmann will Projekte ermöglichen, die geeignet sind, das gesellschaftliche Leben, das Miteinander und die Standortqualität zu steigern.

Unter Passiver Förderung versteht man die Generierung finanzieller Mittel und die Erreichung von Entlastungen für den kommunalen Haushalt durch ein standardisiertes und strukturiertes Vorgehen beim Einsatz von Fördermitteln für konsumtive und investive Projekte der Stadt Mettmann.

Für passive Förderungen wird eine städtische Dienstanweisung verwendet, die die internen Abläufe und Verantwortlichkeiten von Recherche / Akquise bis zum Verwendungsnachweis erhaltener Förderungen beinhaltet.

Aufgrund der vorhandenen Dienstanweisung für die internen Verfahrensabläufe bei Förderanträgen, die die Stadt Mettmann stellt, sind keine Beschlüsse durch Rat oder Fachausschüsse erforderlich. Eine Ausnahme bilden Fördermaßnahmen oder Interessensbekundungen seitens der Stadt, die vom Fördergeber einen Ratsbeschluss explizit fordern.

Die Richtlinie regelt die Aktive Förderung.

Neue Fassung:

Die Stadt Mettmann will Projekte ermöglichen, die geeignet sind, das gesellschaftliche Leben, das Miteinander und die Standortqualität zu steigern. Die Förderrichtlinie regelt die aktive Förderung von Projekten in Mettmann, die freiwillige Gewährung von Finanzmittel der Stadt Mettmann zur Unterstützung nichtstädtischer Organisationen.

Begründung

Der Text wurde gekürzt. In der früheren Fassung gab es hier Ausführungen zur passiven Förderung, diese sind entbehrlich, weil sich die Richtlinie an Dritte, die potentiellen Antragsteller richtet.

§ 1 (6)**Alte Fassung:**

Die Bewertung des Förderantrages führt der zuständige Fachbereich durch. Der Förderantrag muss eine inhaltliche Begründung zur Bedeutung und des Mehrwertes des Projektes für die Stadt Mettmann enthalten. Prüfkriterien eingehender Förderanträge sind u.a. Zielgruppenanalyse, Kennzahlen zu der Anzahl der Personen/Haushalte, die angesprochen werden, Besucherzahlen, Umfrageergebnisse.

Neue Fassung:

Die Verwaltung legt dem zuständigen Ausschuss die Förderanträge zur Entscheidung vor.

Begründung

In den Beratungen wurde eingewendet, dass der Ausschuss und nicht die Verwaltung über die Förderfähigkeit entscheiden soll. Es könnten sonst förderwürdige Projekte nicht beraten werden, weil die Verwaltung Ausschlusskriterien findet – Fraktion B90/Grüne.

§ 2 1**Alte Fassung:**

Unter der Annahme, dass der Zuwendungsempfänger die Ausgaben grundsätzlich durch eigene Einnahmen oder Drittmittel deckt, kann eine Förderung der Stadt Mettmann stets nachrangig erfolgen. Die Bewilligung eines Zuschusses kann bis zur Höhe einer Projektunterdeckung (Restbetrag) erfolgen. Der Restbetrag entspricht damit dem Höchstbetrag eines städtischen Zuschusses. Die Förderung darf nicht an Dritte weitergeleitet werden.

Die Zuwendung ist bis zu einem Anteil von 50 % der Gesamtkosten des Projektes möglich. Die Höchstfördersumme beträgt 5.000,00 €. In Ausnahmefällen kann der Förderanteil bis zu 75 % betragen, wenn nachgewiesen wird, dass keine oder nur geringfügige Drittmittel akquiriert werden können oder die aktuelle wirtschaftliche Situation des Antragstellers dies erforderlich macht. Ausnahmen sowohl in der Höchstfördersumme als auch im Förderanteil können vom zuständigen Ausschuss beschlossen werden.

Neue Fassung:

Unter der Annahme, dass der Zuwendungsempfänger die Ausgaben grundsätzlich durch eigene Einnahmen oder Drittmittel deckt, kann eine Förderung der Stadt Mettmann stets nachrangig erfolgen. Die Bewilligung eines Zuschusses kann bis zur Höhe einer Projektunterdeckung (Restbetrag) erfolgen. **Die Obergrenze für die Förderquote ist auf ein Drittel der Projektmittel begrenzt.** Der Restbetrag entspricht damit dem Höchstbetrag eines städtischen Zuschusses. Die Förderung darf nicht an Dritte weitergeleitet werden.

Die Zuwendung ist bis zu einem Anteil von **33 %** der Gesamtkosten des Projektes möglich. Die Höchstfördersumme beträgt 5.000,00 €. In Ausnahmefällen kann der Förderanteil **höher sein**, wenn nachgewiesen wird, dass keine oder nur geringfügige Drittmittel akquiriert werden können oder die aktuelle wirtschaftliche Situation des Antragstellers dies erforderlich macht. Ausnahmen sowohl in der Höchstfördersumme als auch im Förderanteil **müssen** vom zuständigen Ausschuss beschlossen werden.

Begründung

In Beratung wurde die Änderung des üblichen maximalen Finanzierungsanteils von 50% auf 33% vorgeschlagen - FDP Fraktion.

Die möglichen Ausnahmen in Quote und Höhe durch entsprechenden Beschluss waren ebenfalls Gegenstand der Beratung.

§ 2 (2)**Alte Fassung:**

Die Förderung der Stadt Mettmann kann in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen erfolgen. Alle Formen der Leistung werden zusammen erfasst. Die Höhe der Fördersumme darf insgesamt nicht überschritten werden. Bei zu erfolgenden Dienstleistungen gelten die Kostenangaben der Stadt Mettmann.

Neue Fassung:

Die Förderung der Stadt Mettmann kann in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen erfolgen. Alle Formen der Leistung werden zusammen erfasst. Die Höhe der Fördersumme darf insgesamt nicht überschritten werden. **Bei den Dienstleistungen gelten die entsprechenden Gebührensatzungen und Kostenangaben der Stadt Mettmann.**

Begründung

Als Ergebnis der Beratungen wurde die Verwaltung beauftragt eine Gebührensatzung für freiwillige Leistungen des Baubetriebshofes zu erarbeiten und dem Haupt- und Finanzausschuss zur Entscheidung vorzulegen – CDU Fraktion.

§ 2 (3)

Alte Fassung:

Die Förderung darf nur für erforderliche direkte Projektkosten verwendet werden. Nicht zuwendungsfähig sind: Umsatzsteuer, Repräsentationsausgaben, Aufwandsentschädigungen für angehörige Personen aus der Organisation / der Initiative o.ä. und Ausgaben für Verpflegung.

Neue Fassung:

Die Förderung darf nur für erforderliche direkte Projektkosten verwendet werden. Nicht zuwendungsfähig sind: Repräsentationsausgaben, Aufwandsentschädigungen für angehörige Personen aus der Organisation / der Initiative o.ä.

Begründung

Im Ausschuss wurde der Ausschluss der Förderung von Umsatzsteuer und Ausgaben für Verpflegung als nicht notwendig angesehen.

§ 5

Alte Fassung:

Anträge auf Zuwendungen können bis zum 31. März für Vorhaben im 1. Halbjahr des Folgejahres und bis zum 31. August für Vorhaben im 2. Halbjahr des Folgejahres an den entsprechenden Fachbereich gerichtet werden, damit die erforderlichen Beschlüsse in den Ausschüssen rechtzeitig gefasst werden können. Eine nachträgliche Finanzierung von bereits begonnen oder abgeschlossenen Projekten ist ausgeschlossen.

Voraussetzung für die Förderung ist das Vorhandensein von Haushaltsmittel oder ein entsprechender Beschluss zur Bereitstellung von außenplanmäßigen Mitteln.

Neue Fassung:

Die Anträge auf Zuwendungen müssen frühzeitig gestellt werden, damit die erforderlichen Beschlüsse in den Ausschüssen rechtzeitig vor dem Projektstart gefasst werden können. Die Termine und Fristen werden den Antragstellern von zuständigen Bereichen der Verwaltung mitgeteilt.

Eine nachträgliche Finanzierung von bereits begonnen oder abgeschlossenen Projekten ist ausgeschlossen.

Voraussetzung für die Förderung ist das Vorhandensein von Haushaltsmittel oder ein entsprechender Beschluss zur Bereitstellung von außenplanmäßigen Mitteln.

Begründung

Ergebnis der Beratung war, dass die Antragfristen nicht starr, sondern flexibel sein müssen.

Die Verwaltung hat mit diesen Änderungen das Ergebnis der Beratung in der neuen Fassung aufgenommen.

Bär